

## ANLAGE 8

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 13.08.2013:</p> <p>Von dem oben angeführten vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LpIG betroffen.</p> <p>Da der Bebauungsplan nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist dieser im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.</p> <p>Die Planunterlagen zur Anlagenerweiterung sind so aufzuarbeiten, dass das mögliche Gesamtgasvolumen auf der Anlage ersichtlich wird. Diese Angaben sind erforderlich um beurteilen zu können, ob die Anlage der 12. BImSchV unterliegt (Störfall-Verordnung), womit die Zuständigkeit an das Referat 54.2 des Regierungspräsidiums Tübingen übergehen würde. Dies sollte vor der Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB mit den Fachbehörden abschließend geklärt sein.</p> <p>Darüber hinaus bringt der Regionalverband zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Ganterhof" keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <p>Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Regionalplan wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental stellt für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert; dieses Verfahren ist bereits eingeleitet.</p> <p>Der Hinweis zur Aufarbeitung der Planunterlagen wird zur Kenntnis genommen und in der Form berücksichtigt, dass die Vorhabenträgerin die Unterlagen ergänzt und der Behörde erneut zur Durchsicht und Stellungnahme vorgelegt hat. Hinsichtlich der Zulässigkeit des Vorhabens wird die Festsetzung 1.1 (Sondergebiet "Biogasanlage") dahin gehend geändert, dass eine Obergrenze für die Gaslagermenge festgesetzt wird, sodass ausgeschlossen wird, dass ein Betrieb im Sinne der 12. BImSchV zulässig wäre.</p>
2.	<p>terraneits bw GmbH, Stellungnahme vom 30.07.2013:</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Bebauungsplanverfahren.                      In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH und des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Planung nicht direkt betroffen werden.                      Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen entnehmen können, verlaufen östlich, außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, die Oberschwabenleitung 1 DN 500 MOP 67,5 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH.                      Sollte sich Ihre Planungen in diesen Bereich weiterentwickeln, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.</p> <p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 19.08.2013:</p> <p><b>Koordinierte Stellungnahme Umweltamt</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung)</li> <li>1.1 Darstellung des Bedarfs der Planung                      Der vorliegende Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan.                      Wir empfehlen, das Flächennutzungsplanverfahren vorrangig zu betreiben, damit sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln kann und bereits auf dieser Ebene der grundsätzliche Bedarf solcher Anlagen im Gemeindegebiet (mit Alternativen) betrachtet/geprüft werden</li> </ol>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung der genannten Leitungen durch die gegenständlichen Planungen besteht nicht.</p> <p>Eine Überarbeitung oder Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die Ausführungen zum Erfordernis der Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden zur Kenntnis genommen. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist der "Gemeindeverband Mittleres Schussental " zuständig. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde im Rahmen der Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbandes am 07.11.2013 behandelt. Am 10.07.2014 wird der Auslegungsbeschluss in der Verbandsversammlung beschlossen. Auch bei einem Parallelverfahren müssen die beiden Planverfahren lediglich aufeinander bezogen sein, ein zeitlicher Vorlauf des Flächennutzungsplanverfahrens oder ein</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>kann. Die Flächennutzungsplanänderung ist mit einer Begründung zu den Umweltbelangen zu versehen (§§ 2a, 5, 8 (3) BauGB).</p> <p>Es sollte ein städtebauliches Entwicklungskonzept zur Steuerung von Energieanlagen für die Verwaltungsgemeinschaft "Gemeindeverband Mittleres Schussental - Gemeinsamer Flächennutzungsplan" erstellt werden.</p> <p>Ausgangspunkt sollte in jedem Fall ein schlüssiges kommunales Energiekonzept mit konkreten Zielvorgaben sein (z. B. Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis 2020 von 40% o. ä.). Die städtebauliche Erforderlichkeit einer Flächenausweisung (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) kann sich dann daraus ergeben, dass für die Umsetzung dieser Zielvorgaben konkrete Flächen zur Errichtung von Anlagen (z. B. 5 ha für Photovoltaikanlagen oder 2 ha für eine Biomasseanlage) benötigt werden.</p> <p>Durch die Errichtung von großen Biogasanlagen oder Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft erfolgt eine Umwidmung vormals naturnaher landwirtschaftlich genutzter Flächen in siedlungsbezogene Flächen. Wir verweisen auf das Energiekonzept Baden-Württemberg 2020 der Landesregierung vom 28.07.2009, Seite 30, Seite 33.  <a href="http://www.landtagswahl-bw.de/fileadmin/landtagswahl-bw/pdf/Energiekonzept_2020.pdf">http://www.landtagswahl-bw.de/fileadmin/landtagswahl-bw/pdf/Energiekonzept_2020.pdf</a></p> <p>1.2 Landschaftsplan                      Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird eine Baufläche im Gemeindegebiet entwickelt bzw. erweitert. Neben der Änderung des Flächennutzungsplans ist ggf. auch eine Änderung des Landschaftsplans notwendig.</p>	<p>durchgehender gleichzeitiger Ablauf der Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Empfehlung auf Entwicklung eines gemeindeweiten Energiekonzeptes wird dankend zur Kenntnis genommen, eine Entscheidung hierüber wird jedoch nicht im Rahmen dieses Bauleitplanes erfolgen. Durch das gegenständliche Verfahren soll eine Bestandsanlage erweitert werden, bei der sich eine Erörterung über die Standortwahl im Stadtgebiet im Wesentlichen erübrigt.</p> <p><b>Wird nicht berücksichtigt</b>                      Die Stadt verfügt über keinen Landschaftsplan für ihr Stadtgebiet.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Der Änderungsbedarf ist von der Gemeinde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zumindest im Umweltbericht darzustellen. Auf die Regeln in § 16 Abs. 4 NatSchG wird verwiesen.</p> <p>1.3 Umweltbericht § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB! Eingriffsregelung nach § 1 a BauGB Es ist ein Umweltbericht mit einer E-/A-Bilanzierung auszuarbeiten. Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB müssen im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB beschrieben werden. Auf die Anlage zum BauGB wird verwiesen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung muss im Rahmen der Umweltprüfung mit integriert werden. Diese sind nachzureichen. a) Ausgleichsmaßnahmen Bei der Abarbeitung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen ist folgendes zu beachten: In der Bilanzierung sind insbesondere auch mögliche Überlagerungen des Ausgleichs für das Gewerbegebiet "Erlen/B 33", für die bestehende immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage sowie für den aktuell vorliegenden Bauantrag Christ Robert, Ganter 1 zu berücksichtigen und darzustellen. Dies ist erforderlich, um zu vermeiden, dass es ggf. zu Überlagerungen/Beeinträchtigungen mit bereits bestehenden Ausgleichsmaßnahmen kommt: Dazu wird gebeten, einen Plan vorzulegen, auf dem übersichtlich dargestellt ist, welche Ausgleichsflächen für den BP</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b> Im Rahmen des weiteren Planverfahrens werden auf Grundlage der Umweltprüfung ein Umweltbericht sowie eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ausgearbeitet und den Bebauungsplan-Unterlagen beigelegt. Entsprechend der Anregung wird in einem separaten Plan dargestellt, welche Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen bereits für frühere Planungen bzw. Bauvorhaben im Bereich Erlen/Ganterhof festgelegt wurden, um Überlagerungen mit den für die vorliegende Planung notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.</p> <p>Der angesprochene Bauantrag wurde zwischenzeitlich durch den Vorhabenträger zurückgezogen, insoweit hat sich dieses Vorbringen erübrigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>"Gewerbegebiet Erlen/B 33" (23.03.2009), für die Baugenehmigung "Errichtung einer landwirtschaftlichen Biogasanlage (150kW el) zur energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Wirtschaftsdünger (09.02.2011) sowie für die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für ein biogasbetriebenes Blockheizkraftwerk am Ganterhof (15.12.2011) in Ravensburg festgesetzt wurden. Ferner wird gebeten, in dieser Übersicht die Ausgleichsmaßnahmen darzustellen, die als Ausgleich für den aktuell vorliegenden Bauantrag von Robert Christ, Landwirtschaftliches Lohnunternehmen, 88213 Ravensburg, Gem. Schmalegg, Ganter 1 Parzelle 585/16 "Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle mit Werkstatt und Ersatzteillager, Abbruch von 2 bestehenden Schuppen (- Ganterhof -)" vorgesehen sind. Beim Antrag Christ wird empfohlen, die Anordnung der Hochstammobstbäume an der Bewirtschaftung zu orientieren, damit sowohl die Wiese als auch die Hochstammobstbäume dauerhaft gepflegt werden können.</p> <p>1.4 Schutzgebiete: Biotop Nr. 8223-436-0244 "Feuerlöschteich südlich Ganter" Für den Eingriff in das Biotop 1-8223-436-0244 "Feuerlöschteich südlich Ganter" wurde im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 15.12.2011 eine Ausnahme für die Herstellung der Zufahrt zum Löschteich gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Eine weitergehende Ausnahme kommt nicht in Betracht. Es muss sichergestellt werden, dass kein mit Silagesäften verunreinigtes Wasser von der Sickermulde in den Feuerlöschteich = Biotop 1-8223-436-0244 "Feuerlöschteich süd-</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Der Hinweis auf die erteilte Ausnahmegenehmigung für den Eingriff in das Biotop (Feuerlöschteich) wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Ausnahme ist nicht erforderlich. Durch das derzeitige Entwässerungskonzept ist sichergestellt, dass kein verunreinigtes Wasser von der Versickerungsmulde in den Teich gelangt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>lich Ganter" gelangt.</p> <p>1.5 Natura 2000 Gebiete „8323-341 "Schussenbecken und Schmalegger Tobel (Güllenbach)", §§ 31,33 BNatSchG Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen.</p> <p>Insbesondere muss geklärt werden, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen in den nördlich gelegenen Güllenbach (Teil Natura 2000 Gebiet) kommen kann bzw. dass sichergestellt werden kann, dass beispielsweise im Havariefall, bei Starkregenereignissen, etc. keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzflächen (z. B. durch wassergefährdenden Stoffe (Gülle, Gärsubstrat...) eintreten. Der Nachweis ist in Form einer FFH-Vorprüfung zu führen. Für die Prüfung, ob die Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen eines nach § 31 BNatSchG geschützten Gebiets, in einen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile führen kann, empfehlen wir, das Formblatt zur Natura 2000 Vorprüfung zu verwenden.</p> <p>Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes zu vermeiden (sowie aus artenschutzrechtlicher Sicht (Fledermauspopulation siehe Ziff. 1.6)) sind für die Außenbeleuchtung der Gesamtanlage der Biogasanlage insektenfreundliche Leuchten (LED-Lampen) zu verwenden. Ziff. 2.11 ist dahingehend zu ändern: "Für die Außenbeleuchtung sind nur ....."; Dies wurde bereits im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Biogasanlage vom 15.12.2011 ge-</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b></p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird eine FFH-Vorprüfung erarbeitet, die den Planunterlagen beigelegt wird. In der Vorprüfung wird dargestellt, dass der Eintrag wassergefährdender und/oder eutrophierender Stoffe (z.B. Gülle, Gärsubstrat) in Flächen, die dem FFH-Gebietsschutz unterliegen (z.B. der nördlich verlaufende Güllenbach), nicht zu erwarten ist.</p> <p>Der Anregung, für die Außenbeleuchtung der gesamten Biogasanlage ausschließlich insektenfreundliche Leuchten (LED-Lampen) zu verwenden, wird gefolgt. Die Festsetzung hierzu wird entsprechend angepasst.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>fordert.</p> <p>1.6 Artenschutz, § 44 BNatSchG Die Belange des Artenschutzes sind darzustellen (§ 44 BNatSchG). Insbesondere spielt der Feuerlöschteich am Ganterhof (Biotop nach § 30 BNatSchG) für die Erhaltung der Fledermauspopulationen im Gebiet eine wesentliche Rolle. Es ist sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität des Teiches und somit auf die Fledermauspopulation entstehen. Lichtquellen stellen grundsätzlich eine Beeinträchtigung dar. Für die Gesamtanlage sind insektenfreundliche Leuchtmittel (LED) zu verwenden und im Bebauungsplan als Maßnahmen zum Insektenschutz nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen. Vor Abbruch von Gebäuden sind diese auf Fledermausvorkommen zu untersuchen. Dies ist im Artenschutzbeitrag mit zu berücksichtigen.</p> <p>1.7 Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen § 1a BauGB (siehe Ziff. 1.3) Notwendige Ausgleichsmaßnahmen sind in einem Plan darzustellen. Diese Flächen müssen dauerhaft gepflegt und gesichert werden (3.1 textliche Festsetzungen). Die vorgesehene pflanzliche Einbindung der Fahrsilos ist sinnvoll und notwendig.</p> <p><b>Stellungnahme Sachgebiet Bodenschutz, Abbauvorhaben, Altlasten - SB Bodenschutz</b> Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begrün-</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen des Umweltberichts dargestellt. Durch das derzeitige Entwässerungskonzept ist sichergestellt, dass sich die Wasserqualität des Feuerlöschteiches nicht verschlechtert. Wie oben bereits erwähnt, wird die Festsetzung zur insektenfreundlichen Beleuchtung so geändert, dass diese für die gesamte Außenbeleuchtung (nicht nur für neu installierte) zu verwenden ist. Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zu ermöglichen. Ein Abbruch von Gebäuden ist mit diesem Vorhaben nicht verbunden.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Die dem Bebauungsplan zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden in einem Plan dargestellt. Die dauerhafte Erhaltung und Pflege der Flächen wird über einen Grundbucheintrag sichergestellt. Der Hinweis auf die Zustimmung zu den Eingrünungsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger ist bekannt, dass im Rahmen der Bauarbeiten ein Bodenmanagementkonzept in Bezug auf den Umgang/Verwertung von Böden</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Dung und ggf. Rechtsgrundlage.                      1.Hinweis:                      Sparsamer und schonender (fachgerechter) Umgang mit dem Boden. Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen.                      Nachweis des schonenden (fachgerechten) Umgangs mit dem Boden im Rahmen der Bauarbeiten (einschließlich Sickermulde) durch ein Bodenmanagementkonzept.                      § 1 a (2 u. 3) BauGB, § 202 BauGB, §§ 1,2 u.7 BBodSchG analog</p> <p>2. Im Textteil Nr. 5.7 Bodenschutz bitte die Internetadresse der Broschüre "Bodenschutz beim Bauen" ändern:                      Alt -<a href="http://www.landkreis-ravensburg.de">www.landkreis-ravensburg.de</a> &gt; Bürgerservice &gt; Umwelt&gt; Bodenschutz                      Neu- <a href="http://www.landkreis-ravensburg.de">www.landkreis-ravensburg.de</a> &gt; Umwelt&gt; Bodenschutz</p> <p><b>Stellungnahme Bau- und Gewerbeamt - Gewerbeabwasser, Abfall und Immissionsschutz</b></p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe:                      Dem Planstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stimmen wir zu mit der Bitte, folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:                      Punkt 2.9 Versickerung von Niederschlagswasser auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen:</p> <p>Bemerkung zum 1. Absatz: Die Ableitung von Niederschlagswasser von Flächen in die Mischwasserkanalisation ist nicht</p>	<p>erforderlich ist. Dies wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p><b>Wird berücksichtigt</b>                      Der Hinweis wird berücksichtigt, die Internetadresse entsprechend geändert.</p> <p><b>Wird berücksichtigt</b>                      Die Vorschläge zur textlichen Überarbeitung der Ziffern 2.9 und 5.7 wird vorschlagsgemäß nachgekommen. Bezüglich der Anmerkung zur Ziffer 2.12 wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan mit aufgenommen.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>grundsätzlich unzulässig, insbesondere dann nicht, wenn es sich um verschmutzte Flächen oder um Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe handelt. Der 1. Absatz ist daher folgendermaßen zu ändern:</p> <p>Die Ableitung von Quell- und Drainagewasser ist unzulässig. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung (sogenannte Zisternen) ...</p> <p>Dritter Absatz: Die Versickerungsanlagen sind nach den üblichen Vorgaben zu bemessen, zu planen und auszuführen. Was hier üblich ist, ist nicht für jeden Bauherrn, Planer unbedingt sofort nachvollziehbar und sollte bereits hier konkretisiert werden.</p> <p>Vorschlag: "Die Versickerungsanlagen sind nach den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 138 zu bemessen, zu planen und auszuführen."</p> <p>Punkt 2.12 Unterirdische Lagerung von wassergefährdenden Stoffen:            Die Rechtsgrundlagen für die Lagerung von und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende StoffeVAwS)</li> <li>• § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)</li> </ul> <p>Deshalb sollte hier folgender Hinweis eingefügt werden:            Beim Umgang mit und bei der Lagerung von wassergefähr-</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>denden Stoffen ist die Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) zu beachten.                      Punkt 5.7 Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und Bodenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemein:                          Unter den Maßgaben wird zweimal auf das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 verwiesen, die aktuelle Bezeichnung ist DWA-A 138.</li> <li>• 1. Maßgabe:                          Die Mindestgröße 15 % der anzuschließenden versiegelten Fläche gilt nur, wenn die ausreichende Bodendurchlässigkeit gegeben ist.                          Die vorgegebene Maßgabe sollte daher mit dem Zusatz ergänzt werden: "Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Bodendurchlässigkeit. Diese und weitere Aussagen über die Untergrundbeschaffenheit, wie Altlasten und Grundwasserschwankungsbereich, sind in einem Bodengutachten zu erbringen.</li> <li>• 2. Maßgabe:                          Bei angegebener "Tiefe" ist hier die "Einstauhöhe" gemeint.</li> <li>• 6. Maßgabe                          Zufluss zur Versickerungsanlage möglichst oberirdisch, um die Muldentiefe möglichst gering zu halten.</li> </ul> <p>2. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Zur 9. Maßgabe unter Punkt 5.7: Notüberläufe sind zwar an ein Ableitsystem anzuschließen (öffentliche Kanalisation oder Gewässer, falls vorhanden), aber die Erstellung eines Notüberlaufs ist nicht zwingend erforderlich, wenn nachgewiesen wird, dass die Versickerungsanlage auch einen 100-jährlichen Regen aufnehmen kann.</p> <p><b>Stellungnahme Sachgebiet Kommunales Abwasser, Grundwasserschutz - SB Abwasser</b></p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe Das Schmutzwasser muss der Sammelkläranlage zugeführt werden. Die Versickerung von Dach- und Hofflächen von Gewerbebetrieben bedarf in der Regel der wasserrechtlichen Erlaubnis. Dies ist mit dem Landratsamt abzuklären. Hiervon kann u. a. abgewichen werden wenn Dachflächen kleiner als 500 qm sind und aus dem Betrieb keine Schadstoffe emittiert werden. Für die Entwässerungskonzeption ist eine Aussage über die Untergrundbeschaffenheit (Bodendurchlässigkeit, Altlasten, Flurabstand), z. B. durch ein Bodengutachten, zu erbringen, s. Stellungnahme gewerbliches Abwasser unter E. Drainagen sind nur zulässig, wenn kein Grundwasser abgesenkt wird und der Ablauf der Drainage in ein oberirdisches Gewässer einleitet. Andere Drainagen sind nicht zulässig.</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b> Die Hinweise zur Überarbeitung der Ziffern 2.9 und 5.7 werden vorschlagsgemäß berücksichtigt. Zusätzlich wird ein Hinweis aufgenommen, dass Schmutzwasser der Sammelkläranlage zugeführt werden muss.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Punkt 5.7 bitte ändern: Tiefe mind. 0,3 m, max. 0,5m Einstau max. 0,3 m</p> <p>Punkt 2.9 bitte ändern: Sickerschächte und Rigolen sind unzulässig.</p> <p>Sickerschächte sind unzulässig, sowie Rigolen ohne Vorreinigung durch Versickerung über mind. 30 cm bewachsenem Oberboden.</p> <p>Fahrtilos müssen nach dem JGS-Merkblatt 2008 gebaut und betrieben werden.</p> <p>Niederschlagswasser von verschmutzten Fahrflächen ist in den Sickersaftbehälter einzuleiten, Niederschlagswasser von unverschmutzten Fahrflächen kann versickert werden.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage                  § 45 b Abs. 2 und 3 WG, § 45 e WG                  Niederschlagswasser VO                  § 1 Abs. 6 Ziff. 8 BauGB, § 9 Abs. 1 Ziff. 14 (u.a.) BauGB                  § 74 LBO</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)                  Ist die modifizierte Entwässerung nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich (z. B. kein Vorfluter, kein sickerfähiger Untergrund), so muss ein Nachweis der Unverhältnismäßigkeit geführt werden.</p> <p>Die Stellungnahme Gewerbeaufsicht kann erst nach Vorlage der in der Auftaktbesprechung vom 14.9.2012 unter Nr. 3.1 angeführten Geruchsmissionsprognose erfolgen. Bitte legen Sie uns dies noch vor.</p> <p><b>Stellungnahme Sachgebiet Arbeits- und Immissionsschutz</b></p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b>                  Die Geruchsmissionsprognose wurde zwischenzeitlich fertig gestellt und wird der Behörde zur Einsichtnahme und Beurteilung zur Verfügung gestellt. Die ergänzenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Gesamtbelastung hält an beurteilungsrelevanten Punkten, insbesondere auch im Gebiet mit gemischter Nutzung, in Geissweiden, die Immissionswerte (Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von bis zu 10 % der Jahresstunden) nicht ein.</p> <p>Im Gutachten wurden Definitionen des Umweltministeriums aufgeführt, in welchen Immissionswerte von bis zu 25 % der Jahresstunden im Außenbereich hinzunehmen sind. Dieses Schriftgut bezieht sich ausschließlich auf Emissionen aus der Tierhaltung, so dass die im Gutachten gemachten Aussagen hinsichtlich höherer Immissionswerte nicht richtig sind.</p> <p>Dies lässt sich auch aus der GIRL so ableiten, da für Dorfgebiete ausschließlich höhere Immissionswerte gelten, wenn die Immissionen aus der Tierhaltung stammen.</p> <p>Wir können den Planungen nicht zustimmen, auch wenn sich die Immissionssituation nicht verschlechtern soll, solange die Einhaltung der Immissionswerte nach GIRL, für GE von IW=0,15 und für MI / MD von IW=0,10, nicht gesichert ist.</p>	<p>Für das Gebiet "Geissweiden" ist im Flächennutzungsplan keine Gebietszuordnung festgelegt. Somit handelt es sich um Wohnen im Außenbereich, in dem landwirtschaftliche Nutzungen privilegiert sind. Wohnen im Außenbereich hat generell einen geringeren Schutzstatus als Wohnen im Innenbereich, so dass die Anwendung des Immissionswertes für Wohngebiete auf das Gebiet "Geissweiden" nicht verhältnismäßig scheint, selbst wenn dies der tatsächlichen Nutzungsform entsprechen sollte. Die Gesamtbelastung von 15 % Geruchswahrnehmungshäufigkeit in % der Jahresstunden im Planfall (Erweiterung Biogasanlage Ganterhof und Aufgabe Tierhaltung Ganterhof) wird zu einem wesentlichen Teil durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe im Norden geprägt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die verstreut liegenden Tierhaltungsanlagen im Außenbereich typisch sind für die Landschaft in Oberschwaben. Die Situation ist damit in der gesamten Region durch landwirtschaftliche Gerüche geprägt, diese sind somit ortsüblich. Zur Bewertung wird hierzu in den Auslegungshinweisen unter „Ortsüblichkeit“ ausgeführt, dass „für die im Einwirkungsbereich solcher Tierhaltungsanlagen gelegenen Grundstücksnutzungen deshalb die Zuordnung des Immissionswertes für Dorfgebiete (15 %) gerechtfertigt sein [kann]. In begründeten Einzelfällen kann sogar noch über diesen Wert hinausgegangen werden“. Aufgrund der historischen Entwicklung mit bereits lang bestehenden Tierhaltungsanlagen ist diese Regelung für die Einzelwohnhäuser entsprechend anzuwenden. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung kann für das Gebiet "Geissweiden" ein von der GIRL abweichender Immissionswert definiert werden.</p> <p>Auch bezüglich des neuen Gewerbegebietes ist festzuhalten, dass dort, selbst bei Versagung der Erweiterung der Biogasanla-</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.	<p>Regierungspräsidium Tübingen/Raumordnung, Stellungnahme vom 16.08.2013:</p> <p>I. Belange der Raumordnung Flächennutzungsplan, Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB verlangt für den Fall eines Parallelverfahrens von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan, dass zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des B-Planes ein Stand des Flächennutzungsplanverfahrens erreicht ist, der die Annahme rechtfertigt, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Eine solche Beurteilung setzt einen gewissen Stand der materiellen Planreife des Flächennutzungsplanes voraus. Für die Abgabe einer solchen Prognose wird mindestens ein Verfahrensstand wie Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung erforderlich.</p> <p>II. Belange des Immissionsschutzes Aufgrund der fehlenden Anlagenbeschreibung ist nicht ersicht-</p>	<p>ge Ganterhof, landwirtschaftliche Gerüche durch die vorhandenen Emissionen in erheblichem Maße weiterhin auftreten würden. Die Erweiterung führt zwar nicht zu einer Einhaltung des Immissionswertes, aber doch zu einer deutlichen Verbesserung der Immissionssituation.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Die Ausführungen zum Erfordernis der Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden zur Kenntnis genommen. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist der "Gemeindeverband Mittleres Schussental " zuständig. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde im Rahmen der Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbandes am 07.11.2013 behandelt. Am 10.07.2014 wird der Auslegungsbeschluss in der Verbandsversammlung beschlossen.</p> <p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, für die Hinwei-</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>lich, ob mit der Planung ein Betriebsbereich i. S. des § 3 Abs. 5 a) BImSchG, das ist eine Anlage, die der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegt, zugelassen werden könnte. Aus einer beigefügten Betriebsbeschreibung geht hervor, dass die Anlage 5,80 Mio. Nm<sup>3</sup> Biogas/a erzeugen soll - diese Menge ist so hoch, dass vermutet werden kann, dass ein solcher Betriebsbereich zugelassen werden soll. Der Vorhabenträger hat zu prüfen, ob seine Anlage der 12. BImSchV unterliegt - dies wäre der Fall, wenn auch im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage 10.000 kg Biogas oder mehr in der Anlage vorhanden sein können. Der Vorhabenträger müsste mindestens die geplanten Gaslager- und Gärrestelagerevolumina darstellen, um über den Sachverhalt zu entscheiden.</p> <p>In Falle eines Betriebsbereiches hätte der Planungsträger das Gebot des § 50 BImSchG zu berücksichtigen, d. h. es sind Flächennutzungskonflikte darzustellen und planerisch zu berücksichtigen.</p> <p>Das bedeutet konkret, dass im Falle der Planung oder Errichtung eines Betriebsbereiches eine Zuordnung der Flächennutzungen unter Berücksichtigung von sogenannten "Achtungsabständen" zu erfolgen hat. Ohne genauere Detailkenntnis kann überschlägig ein Achtungsabstand von 200 m um die Anlage herum angenommen werden. Sollten innerhalb dieses Abstandes schutzwürdige Flächennutzungen geplant werden oder schützenswerte Flächen vorhanden sein, so wäre der zutreffende Achtungsabstand zu ermitteln.</p> <p>Dieser erforderliche Achtungsabstand wäre gemäß dem Leitfaden "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen</p>	<p>se gedankt. Die Konzeption der Anlage nicht darauf angelegt, einen Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV darzustellen. Hinsichtlich der Zulässigkeit des Vorhabens wird die Festsetzung 1.1 (Sondergebiet "Biogasanlage") dahin gehend geändert, dass eine Obergrenze für die Gaslagermenge festgesetzt wird, sodass ausgeschlossen wird, dass ein Betrieb im Sinne der 12. BImSchV zulässig wäre. Mithin ist eine Abarbeitung der vorgebrachten Belange in Bezug auf die Achtungsabstände nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>nach der Störfall- Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG" (Leitfaden KAS 182 der Kommission für Anlagensicherheit zu ermitteln. Dazu ist Detailkenntnis der geplanten Anlage erforderlich (ergibt sich w. o. dargestellt nicht aus der Planungsvorlage) und es wäre dieser Achtungsabstand gemäß o. g. Leitfaden zu ermitteln.</p> <p>Da das Regierungspräsidium die Einzelfallbetrachtung nicht vornehmen kann, empfiehlt das Regierungspräsidium, damit einen geeigneten Sachverständigen für sicherheitstechnische Prüfungen mit der Ermittlung zu beauftragen. Geeignet sind bspw. die nach § 29 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Sachverständigen. Für den Fall der Ermittlung dieses Achtungsabstandes durch einen Sachverständigen empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde, da ein Betriebsbereich Auswirkungen auf bestehende und zukünftige, noch zu planende Nutzungen haben kann. Das Regierungspräsidium hätte als Immissionsschutzbehörde Bedenken, wenn die Biomasse-Anlage unterhalb des Achtungsabstands zu schutzwürdigen Nutzungen errichtet würde.</p> <p>III. Belange des Naturschutzes Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan steht ein Umweltbericht noch nicht zur Verfügung, daher kann inhaltlich hierzu nicht Stellung genommen werden. Zu den artenschutzrechtlichen Anforderungen gelten die unter Ziffer 2 gemachten Ausführungen. Artenschutz Es liegt noch kein Umweltbericht vor. Bei derzeitigem Sachstand lässt sich daher die etwaige Notwendigkeit und Zulässigkeit von</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen</b> Die Ausführungen zum Artenschutzrecht werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird dargestellt, dass im Vergleich zur bestehenden genehmigten Bebauung lediglich geringfügige bauliche Erweiterungen erfolgen (Verlängerung des bestehenden Fahrhilos um 10 m und Erweiterung um eine Kammer; Errichtung zweier zusätzlicher Gärrestelager). Die von der Bebauung ausgehende Kulissenwirkung wird um etwa 20 m in Richtung Süden verschoben.</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten für Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sowie für die europäischen Vogelarten nicht beurteilen.</p> <p>In der Konsequenz der neueren Rechtsprechung des BVerwG hin (BVerwG, Urt. v. 14.7.2011 – 9 A 12.10, NuR 2011. S. 866 ff. [Ortsumgehung Freiberg]) wird vermehrt von der Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Ausnahmen auszugehen sein.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich Auflagen, die mit artenschutzrechtlichen Ausnahmen verbunden sind, nicht in jedem Falle über die ansonsten erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Poolflächen erfüllen lassen.</p> <p>Auch stößt es auf Schwierigkeiten, die im Falle eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erforderliche Alternativenprüfung erst auf der Ebene eines Bebauungsplanverfahrens durchzuführen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass etwaige Maßnahmen nach §§ 44 Abs. 5, 45 Abs. 7 BNatSchG – im Unterschied zur herkömmlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - nicht der Abwägung unterliegen.</p> <p>Etwaige Ausnahmen können zwar nur für konkrete bauliche Vorhaben - und nicht für den einzelnen Bauleitplan - erteilt werden. Ein Bauleitplan kann sich jedoch mangels Erforderlichkeit als unwirksam i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB erweisen, sofern sich die artenschutzrechtlichen Verbote als dauerhaftes rechtliches Risiko erweisen.</p> <p>Die Stadt Ravensburg hat daher bereits im Bauleitverfahren die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen und zu prüfen, um auszuschließen, dass den Planausführungen artenschutzrechtliche Verbote dauerhaft entgegenstehen.</p> <p>Für die noch ausstehenden Untersuchungen weisen wir darauf hin, dass auch zu klären ist, ob bzw. inwiefern aus der Neu-</p>	<p>Eine Beeinträchtigung bodenbrütender Vogelarten kann hieraus nicht abgeleitet werden.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>           schaffung vertikaler Strukturen Auswirkungen z. B. auf planungsrelevante Bodenbrüter resultieren können. Aufgrund etwaiger Scheuchwirkungen werden in diese Untersuchung auch Flächen außerhalb des Plangebiets einzubeziehen sein.         </p> <p>           Sollte die weitere Prüfung ergeben, dass Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sowie europäischen Vogelarten betroffen sind, ist das Regierungspräsidium zu beteiligen.         </p> <p>           Zugleich weisen wir darauf hin, dass etwaige Maßnahmen nach §§ 44 Abs. 5, 45 Abs. 7 BNatSchG - im Unterschied zur herkömmlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - nicht der Abwägung unterliegen.         </p> <p>           In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass sich mit artenschutzrechtlichen Ausnahmen verbundene Auflagen nicht in jedem Falle über die ansonsten erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Poolflächen erfüllen lassen.         </p> <p>           Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes bei der baurechtlichen Abwägung uneingeschränkt zu beachten sind. In diese Abwägung sind nicht nur die Belange der europarechtlich, sondern auch diejenigen der lediglich national geschützten Arten einzustellen. Sollte die weitere Prüfung eine Betroffenheit von Arten ergeben, die lediglich national streng geschützt sind, ist das Regierungspräsidium zu beteiligen.         </p>	